

		AZ:	40.4 - Thomas Wittje
--	--	-----	----------------------

Mitteilung-Nr.: 0212/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.02.2020	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Prüfauftrag zur finalen Sanierung
des Kinderferiendorfes**

ISEK-Ziel:

Für alle Generationen und Lebenslagen
eine gute soziale Infrastruktur bieten

Prüfauftrag zur finalen Sanierung des Kinderferiendorfes

Die CDU-Ratsfraktion hat dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 22.10.2019 einen Prüfauftrag zur finalen Sanierung des Kinderferiendorfes vorgelegt. Die Ergebnisse dieses Prüfauftrages sollten dem Jugendhilfeausschuss in seiner ersten Sitzung im Jahr 2020 vorgelegt werden.

Im Kontext dieses Prüfauftrages wurde zum einen die Frage gestellt, welche Kosten anfallen würden, um den Zustand des "Hausmeisterhauses" dem Standard der schon sanierten Häuser des Kinderferiendorfes anzupassen (siehe Punkt 1), zum anderen wurde darum gebeten, die Wirtschaftlichkeit einer solchen Sanierungsmaßnahme im Hinblick auf die ermittelten Kosten und die mögliche, zu erzielende Miete darzustellen (siehe Punkt 2).

Ferner sollte dargestellt werden, ob aufgrund der höheren Auslastung des Kinderferiendorfes, die nach der inzwischen vollzogenen Sanierung der Gruppenhäuser, des Küchenhauses und der Sanitärhäuser zu erwarten sei, eine Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung - Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) vom 28.11.2016 erforderlich sei (siehe Punkt 3).

Abschließend sollten die Belegungszahlen des Kinderferiendorfes für das Jahr 2019, aufgeschlüsselt nach städt. Einrichtungen und den Einrichtungen freier Träger sowie die Kriterien für die Vergabe der Belegungszeiten dargestellt werden (siehe Punkt 4).

1. Kosten für die Sanierung des Hausmeisterhauses

Der Fachdienst Gebäudemanagement - Abteilung Hochbau - merkt hierzu grundsätzlich an, dass die Bauweise der Gruppenhäuser nicht mit der Bauweise des Hausmeisterhauses vergleichbar ist.

Bei den Gruppenhäusern, den Sanitärhäusern und dem Küchenhaus handelt es sich um Holzblockhäuser, die aufgrund ihrer Bauweise (einschalig gehaltene Außenwände im Blockhausstil ohne Wärmedämmung) nicht für eine ganzjährige Nutzung vorgesehen sind. Von daher lassen sich diese Blockhäuser schlecht mit dem Hausmeisterhaus vergleichen, da dieses Holzhaus als (Miet-)Wohnhaus auf eine ganzjährige Nutzung ausgelegt ist und überdies, da es sich bei diesem Gebäude nicht um ein Blockhaus handelt, auf einer gänzlich anderen Bauweise basiert.

Insofern können genauere Kosten für eine Sanierung dieses Wohnhauses in Sinne der im Prüfauftrag aufgeworfenen Fragestellung nicht beziffert werden.

2. Wirtschaftlichkeit der Sanierungsmaßnahme

Nach grober Einschätzung des Fachdienstes Gebäudemanagement, Abteilung Hochbau ist der Erhalt des Gebäudes bzw. eine Sanierung nach heutigen Standards nicht wirtschaftlich.

Allein die (Neu-)versorgung (Elektrizität, Wärme, Wasser, Telekommunikation) ist hierbei schon problematisch, da die vorhandenen Torflinsen im Untergrund seinerzeit wohl mit Bahnschwellen „abgefedert“ wurden, die eine Leitungsneuverlegung sehr kostspielig machen würden.

3. Notwendigkeit einer Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung - Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) vom 28.11.2016

Eine Änderung der BenEntgO ist alleine aufgrund der zu erwartenden höheren Auslastung nicht erforderlich (siehe hierzu auch Punkt 4.2).

Um jedoch herauszustellen, dass zukünftig Kindertagesstätten freier Träger (sowie Kindertagespflegegruppen) eine Nutzung des Kinderferiendorfes in gleichem Umfang ermöglicht werden soll wie den städtischen Kindertageseinrichtungen, wird angeregt, den in § 20 Abs. (2) der BenEntgO dargestellten Widmungszweck des Kinderferiendorfes in diesem Sinne anzupassen.

4. Belegungszahlen des Kinderferiendorfes im Jahr 2019 und Kriterien für die Vergabe der Belegungszeiten

4.1 Belegungszahlen im Jahr 2019

Die Belegungszahlen im Kinderferiendorf lassen sich zusammengefasst für das Jahr 2019 wie folgt darstellen:

Art der Belegung	Anzahl der TeilnehmerInnen	Anzahl der Belegungstage	Anzahl der Teilnehmertage
Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft	1.360	48	5.312
Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	491	26	1.184
Schulen	1.443	90	5.164
Betreute Grundschulen	150	13	670
Kindertagespflege in freier Trägerschaft	12	5	60
Spielgruppen in freier Trägerschaft	25	3	75
Kinder- und Jugendarbeit in städtischer Trägerschaft (<i>Kinderferiendorfmaßnahme Sommerferien</i>)	175	14	2.450
Kinder- und Jugendarbeit in freier Trägerschaft	180	10	390

4.2 Kriterien der Vergabe der Belegungszeiten

Das Kinderferiendorf im Stadtwald steht gemäß § 20 Abs. (2) der Benutzungs- und Entgeltordnung - Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster (BenEntgO) vom 28.11.2016 vorrangig den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Kindertagesstätten und Schulen sowie für jugendpflegerische Veranstaltungen zur Verfügung (eigentlicher Widmungszweck). Gemäß § 20 Abs. (3) der BenEntgO steht das Kinderferiendorf für sonstige Jugendveranstaltungen und weiterhin für soziale, kulturelle, gemeinnützige, sportliche und politische sowie ggf. auch für private Veranstaltungen zur Verfügung, wenn dadurch der durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebene Betrieb des Kinderferiendorfes im Stadtwald nicht beeinträchtigt wird.

Vor diesem Hintergrund steht das Kinderferiendorf auch anderen Nutzergruppen (Kindertagesstätten freier Träger, Betreute Grundschulen, Spielgruppen, Vereine und Verbände) zur Verfügung.

In der Regel war es bislang so, dass das Kinderferiendorf in der Schulzeit ab den Osterferien bis zu den Sommerferien durch Kindertageseinrichtungen belegt worden ist.

Bislang wurde die Belegung in diesem Zeitraum im Frühjahr des laufenden Jahres zunächst innerhalb des Fachdienstes Frühkindliche Bildung zwischen den Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen und sukzessive mit den Grundschulen der Stadt abgestimmt. Hiermit wurde dem eigentlichen Widmungszweck gemäß BenEntgO Rechnung getragen.

Im weiteren Verlauf wurden Belegungsanfragen von Kindertagesstätten freier Träger, von Betreuten Grundschulen und von Spielgruppen berücksichtigt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Kinderferiendorf mit seinen fünf Gruppenhäusern eine Kapazität für maximal 140 Personen hat. Die Kindertageseinrichtungen und Schulen buchen das Kinderferiendorf bislang jeweils für eine komplette Woche (4 bzw. 5 Tage). Da bei den Belegungen durch einzelne Kindertageseinrichtungen in der jeweiligen Woche oftmals die gesamte Einrichtung des Kinderferiendorf nutzt, bedeutet dies häufig, dass an den Vormittagen in diesen Wochen keine weitere Kindertageseinrichtung oder Schule das Kinderferiendorf nutzen kann, da hierfür die Kapazitäten nicht ausreichen.

In der Schulzeit ab Ende der Sommerferien bis zu den Herbstferien wird das Kinderferiendorf vorrangig durch die städtischen Grundschulen (hier: primär 3. Klassen) genutzt.

An den Nachmittagen und Wochenenden außerhalb der Schulferien sowie in den Oster- und Herbstferien wird das Kinderferiendorf in unregelmäßigen Abständen und wechselndem Umfang vor allem durch Vereine und Verbände, hier primär für Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit, genutzt.

In den Sommerferien findet regelmäßig eine zweiwöchige städtische Ferienmaßnahme für Kinder statt, an der jeweils zwischen 120 und 150 Kinder teilnehmen. Ergänzt wird dieses städtische Ferienangebot in den übrigen Ferienwochen durch weitere Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, die von freien Trägern durchgeführt werden.

Im Auftrage

Hillgruber

Erster Stadtrat